

26/SN-324/ME

Allgem. öffentl.

Krankenhaus der Elisabethinen

Institut für Med. Mikrobiologie und Hygiene
Leiter: Prim. Univ.-Doz. Dr. Helmut Mittermayer

4010 Linz, Fadingerstraße 1
Telefon 0732/27 64 64 DW 523
Telefax 0732/27 64 64/350

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
A - 1031 W I E N

Ergeht mit gleicher Post an:

Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1010 W I E N

Zl.	54	ca. 2. Po
Datum:	24. OKT. 1990	
Verf.:	24. 10. 90 fager	

Linz, 1990-10-10/E

Betr.: Entwurf des Bundeskanzleramtes zur Novellierung des Krankenanstaltengesetzes vom 16. August 1990

STELLUNGNAHME ZUM § 8a "KRANKENHAUSHYGIENE"

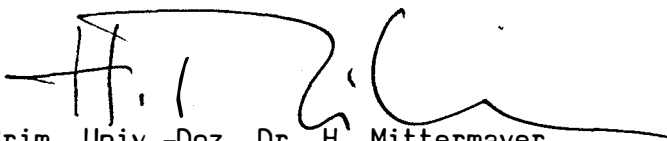
Die Fortschritte der modernen Medizin haben dazu geführt, daß Menschen mit schweren Grundleiden und hohem Lebensalter erfolgreich behandelt werden können, und daß durch invasive Maßnahmen Patienten mit früher aussichtslosen Erkrankungen geheilt werden können. Diese unbestreitbaren Erfolge bringen aber das Risiko einer erhöhten Infektionsanfälligkeit und einer steigenden Exposition gegenüber schädigenden Einflüssen mit sich. Aufgabe der Krankenhaushygiene ist es, prophylaktisch zu wirken und die Risiken beim Patienten zu vermindern. Es ist daher sehr begrüßenswert, daß im Entwurf für die Novellierung des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes auch Änderungen beim § 8a "Krankenhaushygiene" geplant sind. Das Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Elisabethinen in Linz ist schwerpunktmäßig auch im Bereich der Krankenhaushygiene tätig und sieht daher ein berechtigtes Interesse, zum geplanten Entwurf Stellung zu nehmen. Der Begriff Krankenhaushygieniker bezeichnet im internationalen Sprachgebrauch einen Facharzt oder einen sonstwie spezialisierten Arzt für Hygiene und Mikrobiologie mit Schwerpunkt der Tätigkeit in Krankenhaushygiene. Im bestehenden Gesetz ist aber offensichtlich nicht dieser Facharzt gemeint, sodaß es sinnvoll erscheint, den international gebräuchlichen Begriff Hygienebeauftragter zu verwenden. Damit die Bestellung eines Hygienebeauftragten nicht nur eine formal

- 2 -

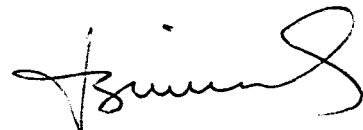
erfüllte Angelegenheit bleibt, ist dem Hygienebeauftragten für seine Tätigkeit vom Anstaltenträger ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Da Krankenhaushygiene spezielle Kenntnisse erfordert, die während des Studiums allein nicht vermittelt werden können, ist die Aus- und Weiterbildung dringend erforderlich und sollte gesetzlich verankert sein. Die Aufnahme der Hygienefachkraft in die KAG-Novelle ist sehr positiv zu bewerten, da nur durch diese die Bildung eines Hygieneteams, das die eigentliche Arbeit zu leisten hat, möglich ist. Auch bei der Hygienefachkraft ist für eine ausreichende Zeit zur Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Da nach dem Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger besteht, scheint es sinnvoll, den erfolgreichen Abschluß dieser Sonderausbildung als Voraussetzung für die Bestellung in die Novelle aufzunehmen. Da sowohl dem Hygienebeauftragten als auch der Hygienefachkraft keine unmittelbare Anordnungsbefugnis zusteht, ist für eine Beschlußfassung und das Erlassen verbindlicher Anordnungen ein entsprechendes Gremium erforderlich. Dies soll durch die bindende Notwendigkeit der Errichtung einer Hygienekommission für jede Krankenanstalt gewährleistet sein. Da in diesem Gremium auch Fragen zur Sprache kommen können, die über den zu erwartenden Kenntnisstand des Hygienebeauftragten hinausgehen, ist im Bedarfsfalle auch die Beiziehung eines Facharztes für Hygiene und Mikrobiologie als Berater vorzusehen.

Die Unterzeichneten bitten höflich um Berücksichtigung des beiliegenden Änderungsvorschlages für den § 8a des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes.


Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Univ.-Doz. Dr. H. Mittermayer



OA Dr. L. Binder



Ass. Dr. R. Watschinger



Hygienepfleger Dipl.Pfl.H.Hutter

Beilage

KAG Novelle, § 8a

VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNG

Jede Krankenanstalt hat zur Wahrung der Hygiene geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese sind:

- (1) Bestellung eines fachlich geeigneten Arztes zur Wahrung der Belange der Hygiene (Hygienebeauftragter). Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalten zuzuziehen. Für diese Tätigkeiten ist er von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Die fachliche Eignung ist durch eine postpromotionelle Aus- und Weiterbildung in Krankenhaushygiene sicherzustellen.
- (2) Bestellung einer Hygienefachkraft. Zur Unterstützung des Hygienebeauftragten ist eine diplomierte Krankenpflegeperson als Hygienefachkraft zu bestellen. Hygienebeauftragter und Hygienefachkraft bilden zusammen das Hygieneteam, zu dessen Aufgaben alle Maßnahmen gehören, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und anderen gesundheitlichen Schädigungen dienen. Die Hygienefachkraft untersteht hinsichtlich dieser Aufgaben direkt dem ärztlichen Leiter oder dem Hygienebeauftragten. Für diese Tätigkeit ist sie von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluß der Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger gemäß § 57b, Abs. 1, des BGBL Nr. 102/1961 (Krankenpflegegesetz).
- (3) Errichtung einer Hygienekommission. Die Hygienekommission besteht zumindest aus dem ärztlichen Leiter, einem Vertreter der Verwaltungsleitung, einem Vertreter der Pflegedienstleitung, dem Hygienebeauftragten und der Hygienefachkraft. Die Hygienekommission hat für die Wahrung der Hygiene wichtige Angelegenheiten zu beraten, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und gegebenenfalls verbindliche Anordnungen zu treffen. Im Bedarfsfall sind zu den Beratungen auch Vertreter der verschiedenen medizinischen Fachrichtungen und anderer Berufsgruppen des Krankenhauses beizuziehen. Wenn erforderlich, ist auch die Stellungnahme eines Facharztes für Hygiene und Mikrobiologie einzuholen.